

RICHTLINIEN DER STADT WEITERSTADT ZUR FÖRDERUNG DER BETREUUNG, BILDUNG UND ERZIEHUNG VON KINDERN BIS ZUM 3. LEBENSJAHR IN TAGESPFLEGESTELLEN UND EINRICHTUNGEN

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung amfolgende Richtlinien zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr in Tagespflegestellen und Einrichtungen beschlossen:

1 Ziele

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr, möchte die Stadt Weiterstadt Initiativen zum bedarfsgerechten Ausbau von flexibel gestalteten, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Angeboten, in freier Trägerschaft, unterstützen.

Dieses Programm versteht sich als Ergänzung von Förderprogrammen, die der Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Land Hessen aufgelegt haben.

Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen und Nachfragen von Familien und ihren Kindern, sowie an fachlichen Qualitätskriterien, orientieren. Schwerpunkte sind dabei:

- der bedarfsgerechte Ausbau von Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Weiterstadt
- der stadtteilorientierte Ausbau von differenzierten Betreuungsangeboten mit flexiblen Öffnungszeiten
- die Unterstützung von Kindertagespflege und Krippeninitiativen in freier Trägerschaft
- die Entwicklung und Sicherung von trägerübergreifenden Qualitätsstandards in Weiterstadt für die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren

2 Empfänger von Leistungen

Empfänger von Leistungen nach diesen Richtlinien können nur sein:

- Tagespflegepersonen(Tagesmütter/Tagesväter)
- Gemeinnützige Elterninitiativen
- Tagespflegevereine
- Kirchliche und sonstige Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe
- Privat-gewerbliche Träger

3 Gegenstand und Umfang der Förderung

Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähig sind:

3.1. Qualifizierte Tagespflegepersonen (Tagesmütter/Väter) außerhalb von erzieherischen Hilfen.

Sie erhalten Qualifizierungen wie in Punkt 4 beschrieben, werden auch über die Stadt Weiterstadt beworben und bei der Platzverteilung berücksichtigt (siehe Punkt 5).

3.2. Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren in Trägerschaft der unter 2 genannten Träger.

Sie erhalten eine jährliche Pauschale für Kinder, die am 01.03. jeden Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben nach folgenden Betreuungskategorien:

vertragliche Betreuungszeit mehr als 15 bis zu 25 Wochenstunden = 600,00 €

vertragliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Wochenstunden = 900,00 €

vertragliche Betreuungszeit mehr als 35 Wochenstunden = 1.200,00 €.

Sie erhalten die Zuwendung pro aufsichtlich genehmigten Platz und Jahr.

4 Hilfen zur Qualitätsentwicklung

Neben den in 3 genannten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen wird die Stadt Weiterstadt Beratungs- und Fortbildungsangebote bereitstellen, die gewährleisten sollen, dass eine gemeinsame Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege und den privaten Krippen mit den kommunalen Einrichtungen angeschoben wird. Der Umfang der Unterstützungsleistungen orientiert sich an fachlichen Anforderungen und dem Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Qualitätsentwicklung bezieht sich dabei insbesondere auf folgende Bereiche:

- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan
- Bedarfsplanung
- Preis- Leistungsqualität
- Räumliche Qualität

Um entsprechende Beratungs- und Fortbildungsangebote zur Qualitätsentwicklung gewährleisten zu können wird eine Serviceeinheit innerhalb der Verwaltung gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Leitung einer kommunalen Krippe
- Fachdienstleitung Frühe Bildung und Familienzentren
- Fachbereichsleitung Kinder, Jugend, Bildung

Die Serviceeinheit arbeitet in enger Kooperation mit der Tagespflegevermittlung im Landkreis Darmstadt/Dieburg und stimmt ihre Aufgaben mit ihr ab.

5. Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots und Sicherung der wirtschaftlichen Ausnutzung aller Betreuungsplätze

Zum Erlangen eines bedarfsgerechten Angebotes und zur Abwehr von einem Überangebot an Betreuungsplätzen sind Tagespflegepersonen und Krippen verpflichtet freie Platzbestände rechtzeitig zentral an die Kommune zu melden. Zweimal jährlich werden systematisch die Wartelisten abgeglichen um Doppelmeldungen zu vermeiden. Bei Absagen geben kommunale und private Krippen sowie die Tagespflegepersonen Eltern bekannt, wo freie Plätze zur Verfügung stehen.

6 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach diesen Richtlinien ist die Gewährleistung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden Jugendhilferecht sowie die Anerkennung dieser Förderrichtlinien durch die Antragsteller.

Ausgeschlossen von der Förderung ist

- wer keine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII besitzt
- wer die Tagespflege an weniger als 15 Stunden pro Woche betreibt
- wer als Betreiber einer Kinderkrippe nicht über die notwendige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt und bei Öffnungszeiten von mehr als durchgehend 6 Stunden keine Mittagsversorgung bereitstellt
- wer das Wohl der ihm anvertrauten Kinder nicht gewährleisten kann, u.a. aufgrund der persönlichen Eignung, der Wohnverhältnisse, des organisatorischen Rahmens o.ä.

Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt Weiterstadt und dem Jugendamt des Landkreises.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sie ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel.

7 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind jeweils bis spätestens 1. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Ein entsprechender Antragsvordruck wird durch die Stadt bereitgestellt. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe.

Die Stadt prüft diese Anträge und erstellt einen Bewilligungsbescheid.

Liegen mehr Anträge vor als Mittel zur Verfügung stehen, so kann die Stadt eine entsprechende Prioritätensetzung festlegen, nach der Mittel bewilligt werden. Bei der Festlegung von Prioritäten sind der erforderliche Bedarf an Betreuungsplätzen sowie die Sicherung vorhandener Kapazitäten vorrangig zu berücksichtigen. Die Entscheidung über notwendige Prioritätensetzungen im Rahmen der verfügbaren Mittel trifft der Magistrat.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich rückwirkend jeweils zum 30.3., 30.6., 30.9. und 1.12. eines Jahres. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

8 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Mittel aus diesem Förderprogramm ist von den Leistungsempfängern ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser ist unter Verwendung eines durch die Stadt bereitgestellten Vordruckes in einfacher Form jeweils spätestens bis zum 1. Februar des auf das Förderjahr folgenden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Stadt.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die Rückzahlung bereits gezahlter Zuschüsse zur Folge.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft.

Weiterstadt, den2014

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister